

**Amtliche Bekanntmachung nach § 19 Absatz 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) –
Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schnarup-Thumby**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Immissionsschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 21. August 2025 – Aktenzeichen G40/2025/113-115.

Das Landesamt für Umwelt hat den Firmen

- Windpark Schnarup-Thumby II GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge,
- Windkraft Oggelberg GmbH & Co. KG, Compagnie 2, 24405 Mohrkirch und
- Windpark Schnarup-Thumby GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge

am 21. August 2025 eine Änderungsgenehmigung für die wesentliche Änderung von insgesamt drei Windkraftanlagen gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), in Verbindung mit der Nummer 1.6.2 des Anhanges 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 225), erteilt.

Auf Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 21a der 9. BImSchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225), erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung.

Gegenstand des Genehmigungsverfahrens waren folgende Maßnahmen:

- Leistungserhöhung der WKA 1 und WKA 2 von Mode SO0 (5.600 kW, 9,9 U/min) auf Mode PO6000 (6.000 kW, 10,1 U/min)
- Änderung des genehmigten Schallleistungspegels (SLP) sowie des Oktavspektrums von SLP=106,1 dB(A) auf SLP=105,4 dB(A) gemäß Verzichtserklärung vom 26. Juni 2025 für die WKA 3

Die betroffenen Anlagen befinden sich an folgenden Standorten der Gemeinde Schnarup-Thumby:

- WKA 3 (G40/2025/113): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 2
- WKA 1 (G40/2025/114): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstücke 3 und 6
- WKA 2 (G40/2025/115): Gemarkung Schnarup, Flur 2, Flurstück 26

Die Änderungsgenehmigungsbescheide beinhalteten unter anderem Bedingungen und zahlreiche Auflagen sowie folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Umwelt, Dezer-nat 20, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zu erheben. Der Widerspruch ei-nes Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen diesen Bescheid haben gemäß § 63 Absatz 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfech-tungsklage gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsge-richtsordnung (VwGO) kann gemäß § 63 Absatz 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Bescheids gestellt und begründet werden.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist beim Schleswig-Holstei-nischen Obergerverwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig zu stellen.“

Die Entscheidungen über die Genehmigungsanträge werden im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein unter amtsblatt.schleswig-holstein.de und im Internet unter bimsch-g.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Bescheide kann vom Tage nach dieser Bekanntmachung an für zwei Wochen **vom 30. September 2025 bis einschließlich 13. Oktober 2025** auf der In-ternetseite bimschg.bob-sh.de (Suche über den Anlagenort oder über die Karte) eingese-hen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.